

WERNER ECK

Judäa – Syria Palästina

Texts and Studies in

Ancient Judaism

157

Mohr Siebeck

Texts and Studies in Ancient Judaism
Texte und Studien zum Antiken Judentum

Edited by

Peter Schäfer (Princeton/Berlin)
Annette Y. Reed (Philadelphia, PA)
Seth Schwartz (New York, NY)
Azzan Yadin (New Brunswick, NJ)

157



Werner Eck

Judäa – Syria Palästina

Die Auseinandersetzung einer Provinz
mit römischer Politik und Kultur

Mohr Siebeck

Werner Eck: geboren 1939; 1968 Promotion; 1974/75 Habilitation; 1975–1979 ordentlicher Professor Universität des Saarlandes; 1979–2007 ordentlicher Professor Universität zu Köln; Projektleiter der *Prosopographia Imperii Romani* und des *Corpus Inscriptionum Latinarum* an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Mitherausgeber der Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik und des *Corpus Inscriptionum Iudaeae/Palaestinae*.

e-ISBN PDF 978-3-16-153045-6
ISBN 978-3-16-153026-5
ISSN 0721-8753 (Texts and Studies in Ancient Judaism)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Times belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Im Jahr 1968, kurz vor Abschluss meiner Dissertation an der Universität Erlangen, wurde ich über einen Bekannten mit Martin Hengel bekannt gemacht. Als ich diesem von zwei neuen Inschriften des L. Flavius Silva Nonius Bassus, des Eroberers von Masada, berichtete, war er sofort höchst daran interessiert und fragte mich, ob ich darüber nicht in der Zeitschrift für Neutestamentliche Wissenschaft einen Beitrag publizieren wollte. Für einen Anfänger, der bis dahin noch nie etwas veröffentlicht hatte, erschien diese Frage wie der wissenschaftliche Ritterschlag. So erschien in ZNTW 60, 1969, 282–289 mein erster Aufsatz unter dem Titel: „Die Eroberung von Masada und eine neue Inschrift des L. Flavius Silva Nonius Bassus.“

Dass ich weit später in meiner wissenschaftlichen Arbeit wieder nach Judäa zurückkehren würde, war nicht vorauszusehen. Doch seit nunmehr zwei Jahrzehnten liegt ein Schwerpunkt meiner wissenschaftlichen Arbeit in dieser Region des römischen Reiches, vornehmlich konzentriert auf die dortige epigraphische Überlieferung während der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte. Diese Arbeit mündete schließlich in das deutsch-israelische Unternehmen, das *Corpus Inscriptionum Iudaeae/Palaestinae* zu erarbeiten. Als erstes epigraphisches Corpus sollte es, ohne sich auf die beiden klassischen Sprachen Latein und Griechisch zu beschränken, *alle* Inschriften eines bestimmten Zeitraums in einer Region sammeln, gleichgültig in welcher Sprache sie abgefasst wurden. Ein solches Corpus ist nur als Gemeinschaftswerk zu verwirklichen. Die bisher erschienen Bände I 1 und 2 (Jerusalem), II (Caesarea and the Middlecoast) und III (Southcoast) zeigen, dass eine solche Arbeit zu schaffen ist, wenn auch mit erheblichem Einsatz aller.

Nicht nur, aber vor allem im Kontext dieser epigraphischen Arbeit sind seit dem Jahr 1993 eine größere Zahl von Publikationen über alte und neue Inschriften aus dem Bereich der römischen Provinz Judäa und der umliegenden Regionen entstanden, zu Problemen, die mit der römischen Präsenz in diesem Raum verbunden sind. Sie versuchten, vor allem aus römischer Perspektive, die dortigen Entwicklungen vertieft zu erkennen und Quellen dafür zugänglich zu machen. Als deshalb Martin Hengel und Peter Schäfer mir im Jahr 2006 anboten, eine Auswahl dieser Arbeiten in einem Band der Reihe: *Texts and Studies in Ancient Judaism* zu publizieren, habe ich sehr gerne zugesagt. Die Vorbereitungen begannen auch sogleich. Doch dann kamen, wie nicht ungewöhnlich, andere Verpflichtungen dazwischen, vor allem auch die Arbeit am CIIP selbst, das in einer bestimmten Phase deutliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte und ent-

sprechenden Einsatz erforderte. Das hat dazu geführt, dass erst jetzt die früheren Texte abschließend überarbeitet werden konnten.

Die Auswahl versucht, zwei größere Problemgruppen zu Wort kommen zu lassen: Zum einen wurden Arbeiten aufgenommen, in denen es einmal um generelle Methoden bei der Verwendung epigraphischer Quellen allgemein, sodann aber vor allem der Auswertung einzelner Inschriften geht, um dadurch den Zugang zur Geschichte von Provinzen, vornehmlich Judäas, zu erleichtern. In einem zweiten Teil werden thematische Aspekte der Geschichte Judäas behandelt, ebenfalls, aber nicht allein, auf Grund von Inschriften. Besonders der Bar Kochba Aufstand stellt dort eine Art Unterkapitel dar, weil über die Zusammenschau alter, vor allem aber zahlreicher neuer Quellen die römische Perspektive auf dieses dramatische Ereignis der jüdischen Geschichte weit deutlicher als früher hervortritt.

Die Manuskripte wurden, soweit es mir nötig schien, vor allem aber soweit es mir möglich war, überarbeitet und insbesondere durch neue Dokumente aus dem Bereich der ehemaligen römischen Provinz Iudaea bzw. Syria Palaestina, aber auch aus anderen Provinzen ergänzt. Das ist vermutlich nicht überall gelungen, aber es ist zu hoffen, dass nichts Wesentliches übersehen wurde. Bei der Überarbeitung waren wie üblich die Datenbanken Claus-Slaby (http://db.edcs.eu/epigr/epi_de) sowie die Epigraphische Datenbank Heidelberg (<http://edh-www.adw.uni-heidelberg.de/home>) von größtem Nutzen; dies wird hier generell vermerkt, nicht mehr bei den einzelnen Aufsätzen. Jedoch ist die Benutzung zu betonen, weil ohne diese elektronischen Mittel viele Arbeiten weit schwieriger oder auch gar nicht möglich wären. Soweit das CIIP für Inschriften aus dem Raum Iudaea/Syria Palaestina bereits vorliegt, wurden stets die entsprechenden Nummern angegeben. Bei einigen Artikeln, z. B. dem über Sex. Iulius Severus, der den Bar Kochba Aufstand beendete, wurde stärker in die Argumentation eingegriffen. Fast alle Aufsätze werden in der Sprache abgedruckt, in der sie ursprünglich veröffentlicht wurden, zumeist auf Deutsch, einige auf Englisch (Nr. 11. 12. 16. 18). Lediglich der Beitrag Nr. 21 über ein Militärdiplom, das in einer Zeitschrift des Hecht-Museums in Haifa auf Hebräisch erschien, wird nun auf Deutsch vorgelegt; ferner wird der Beitrag über die Publikation administrativer Dokumente, der ursprünglich in italienischer Sprache publiziert wurde, in seiner deutschen Version aufgenommen. Manche Dokumente, Inschriften oder auch Papyri, werden mehrmals in verschiedenen Kapiteln herangezogen; dass es sich bei diesen Fällen nicht einfach um Wiederholungen handelt, dass dies vielmehr mit der Aussagekraft dieser Dokumente im Kontext wechselnder Argumentationen und Erkenntnisziele zusammenhängt, dürfte, so hoffe ich, deutlich werden.

Zusammen mit Hannah M. Cotton habe ich mehrere der hier eingeschlossenen Arbeiten (Nr. 7. 16. 17. 21) veröffentlicht; sie hat ohne jedes Zögern ihre Zustimmung gegeben, die Beiträge wieder abzudrucken; Gleiches tat auch Boaz Zissu

für den Aufsatz Nr. 11 und Andreas Pangerl für den Aufsatz Nr. 20. Allen danke ich für ihre Erlaubnis. Mein Dank geht auch an alle Verlage und Herausgeber, die einen Wiederabdruck der von ihnen veröffentlichten Aufsätze erlaubten. Monika Kleinen, meine Sekretärin vor meiner Emeritierung und auch heute noch kluge Beraterin, hatte schon vor längerer Zeit viel Energie in die Vereinheitlichung der Zitierweise investiert, ebenso wie Sebastian Döderlein, eine meiner ehemaligen studentischen Hilfskräfte; beiden danke ich für ihre Hilfe, und ebenso Andreas Faßbender, der in alter Verbundenheit die Texte in eine einheitliche digitale Form gebracht hat. Dass meine Frau mich bei der mühevollen Korrektur der Fahnen unterstützt hat, darf nicht vergessen werden. *Gratias tibi ago.*

Köln, August 2013

Werner Eck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XIII

I. Inschriften als Objekt und Subjekt einer Provinzgeschichte

1. Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung	3
2. Öffentlichkeit, Monument und Inschrift	25
3. Kommunikation durch Herrschaftszeichen: Römische Amtsträger in den Provinzen	47
4. Lucius Flavius Silva, Bürger von Urbs Salvia und Eroberer von Masada	66
5. Flavius Iuncus, Bürger von Flavia Neapolis, ein kaiserlicher Prokurator? Zur Integration der Führungsschichten der Provinz Iudaea ins römische Imperium	74
6. Vier mysteriöse Rasuren in Inschriften aus Gerasa: Zum ‚Schicksal‘ des am Kampf gegen Bar Kochba beteiligten Statthalters Haterius Nepos	83
7. Ein Statthalter von Syria Palaestina unter Marc Aurel und Lucius Verus in einer Bauinschrift aus Jericho	92
8. Eine Rasur auf einer Statuenbasis aus Jerusalem	98
9. Iulius Tarius Titianus als Statthalter von Syria Palaestina in der Herrschaftszeit Elagabals in Inschriften aus Caesarea Maritima und Hippos	102

10. ALAM COSTIA CONSTITVERVNT.
Zum Verständnis einer Militärschrift aus dem südlichen Negev . . . 108
11. *A Naclerus de oeco poreuticorum* in a New Inscription
from Ashkelon/Ascalon 116

II. Eigenheiten und Wandlungen in einer Provinz

12. The Presence, Role and Significance of Latin in the Epigraphy
and Culture of the Roman Near East 125
13. Caesarea Maritima – eine römische Stadt? 150
14. Flavius Iosephus, nicht Iosephus Flavius 163
15. Die römischen Repräsentanten in Judäa:
Provokateure oder Vertreter der römischen Macht? 166
16. Roman Officials in Judaea and Arabia and Civil Jurisdiction 186
17. Ein Staatsmonopol und seine Folgen –
Plinius, *Naturalis historia* 12, 123 und der Preis für Balsam 204
18. Hadrian, the Bar Kokhba Revolt, and the Epigraphic Transmission . . . 212
19. Der Bar Kochba-Aufstand der Jahre 132–136 und seine Folgen
für die Provinz Syria Palaestina 229
20. Sex. Iulius Severus, Statthalter der Provinz Iudaea/Syria Palaestina,
und seine Militärdiplome 245
21. Ein Diplom für die Truppen von Syria Palaestina aus dem Jahr 160:
Ein Reflex auf die Bar Kochba Revolte 256
22. Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652 266
23. Der Bar Kochba Aufstand, der kaiserliche Fiscus
und die Veteranenversorgung 275
24. Tod in Raphia. Kulturtransfer aus Pannonien nach Syria Palaestina . . . 284

Verzeichnis der Erstpublikationen	297
Namenindex	299
Ortsindex	305
Sachindex	303

Abkürzungen

Inschriftenpublikationen:

AE	Année épigraphique
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
Dessau	H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae
FIRA	Fontes Iuris Romani Antejustiniani
IG	Inscriptiones Graecae
IGLSyr	Inscriptions Grecques et Latines de la Syrie
IGR	Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes
IGUR	Inscriptiones Graecae Urbis Romae
Inschriften von Ephesos Lehmann – Holum	Inschriften von Ephesos I–VII 2, Bonn 1979 – 1981 C. M. Lehmann – K. G. Holum, The Greek and Latin Inscriptions of Caesarea Maritima, Boston/MA 2000.
OGIS	Oriens Graeci Inscriptiones selectae
RGZM	Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden in der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, hg. B. Pferdehirt, Mainz 2004.
RMD	Roman Military Diplomas vol. I–III, hg. M. M. Roxan; vol. IV, hg. M. M. Roxan – P. Holder; vol. V, hg. P. Holder, London 1975–2006.
SB	Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten
SEG	Supplementum Epigraphicum Graecum
Syll.	Sylloge Inscriptionum Graecarum
TAM	Tituli Asiae Minoris

Zeitschriften:

IEJ	Israel Exploration Journal
SCI	Scripta Classica Israelica
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik

Öfter zitierte Bücher und Artikel:

- Bar Kokhba War Reconsidered = The Bar Kokhba War Reconsidered. New Perspectives on the Second Jewish Revolt against Rome, hg. P. Schäfer, Tübingen 2003.
- Cotton – Yardeni, Naḥal Hever = H. M. Cotton – A. Yardeni, Aramaic, Hebrew and Greek Documentary Texts from Naḥal Hever and Other Sites, Oxford 1997.
- Eck, Verwaltung 1 = W. Eck, Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, Bd. 1, hg. R. Frei-Stolba – M. A. Speidel, Basel 1995.

- Eck, Verwaltung 2 = W. Eck, Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, Bd. 2, hg. R. Frei-Stolba – M.A. Speidel, Basel 1998.
- Eck, The Bar Kokhba Revolt = W. Eck, The Bar Kokhba Revolt: The Roman Point of View, *JRS* 89, 1999, 76 ff.
- Eck, Rom herausfordern = W. Eck, Rom herausfordern: Bar Kochba im Kampf gegen das Imperium Romanum. Das Bild des Bar Kochba-Aufstandes im Spiegel der neuen epigraphischen Überlieferung, Rom 2007.
- Eck, Rom und Judaea = W. Eck, Rom und Judaea. Fünf Vorträge zur römischen Herrschaft in Palaestina, Tübingen 2007.
- Lewis, Greek Papyri = N. Lewis, The Documents from the Bar-Kokhba Period in the Cave of Letters. Greek Papyri, Jerusalem 1989.
- Oliver, Greek Constitutions = J. H. Oliver, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Philadelphia 1989.
- Roman Statutes = Roman Statues I, hg. M.H. Crawford London 1996.

I. Inschriften als Objekt und Subjekt einer Provinzgeschichte

1. Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung

Warum sind uns Edikte, Konstitutionen und Dekrete der Kaiser erhalten geblieben?¹ Warum kennen wir *senatus consulta* oder Beschlüsse von Dekurionenräten im Wortlaut? Warum sind uns Edikte, Briefe, Entscheidungen von römischen Amtsträgern in Rom und in den Provinzen bekannt? Solche Fragen überhaupt zu stellen, erscheint zunächst überraschend. Denn auch wenn man einmal von den spätantiken Rechtssammlungen absieht, die solche Dokumente auf literarischem Weg bis heute für uns in großer Zahl bewahrt haben, könnte jeder unmittelbar auf zahlreiche Zeugnisse verweisen, die auf epigraphischem (und für Ägypten auf papyrologischem) Weg über die Jahrtausende hinweg bis auf uns gekommen sind. Sie sind, insgesamt gesehen, so häufig, dass sie etwas ganz Selbstverständliches in unserer epigraphischen Überlieferung darzustellen scheinen.²

Die Fragen sind dennoch nicht so unberechtigt, wie sie im ersten Moment erscheinen könnten, insbesondere, wenn man nach den Gründen, den Motiven fragt, die dazu geführt haben, dass Texte der genannten Art auf Stein oder Bronze übertragen wurden und damit inschriftlich auf uns kommen konnten.³

Schriftliche Publikation von gerichtlichen Entscheidungen, von Gesetzen, von administrativen Anordnungen, jedenfalls so weit sie genereller Natur sind

¹ Dieser Beitrag wurde ursprünglich im November 1995 in Macerata beim IXe Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie du monde romaine unter dem Titel: Documenti amministrativi: Pubblicazione e mezzo di autorappresentazione vorgetragen, sodann abgedruckt in: Epigrafia Romana in Area Adriatica, Actes de la IXe rencontre franco-italienne sur l'épigraphie du monde Romain, Macerata 1995, hg. G. Paci, 1998, 343–366; eine deutsche Übersetzung erschien als: Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung, in: W. Eck, Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, Bd. 2, hg. R. Frei-Stolba – M. A. Speidel, Basel 1998, 359 ff.

² Eine Sammlung all dieser Dokumente wird von Rudolf Haensch an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik vorbereitet. Siehe dazu den Sammelband: Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt. Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München (1. bis 3. Juli 2006), hg. R. Haensch, München 2009.

³ Siehe zu diesen Fragen in einem konkreten Zusammenhang W. Eck – A. Caballos – Fdo. Fernández, Das *senatus consultum* de Cn. Pisone patre, München 1996, 254 ff. Ferner W. Eck, Zur Einleitung. Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung, in: Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, hg. W. Eck, München 1999, 1 ff.; ders., Öffentlichkeit, Politik und Administration. Epigraphische Dokumente von Kaisern, Senat und Amtsträgern in Rom, in: Selbstdarstellung und Kommunikation (Anm. 2) 75 ff.

und sich nicht nur auf einzelne Personen beziehen, ist für das moderne Leben, zumindest theoretisch, eine Selbstverständlichkeit. Jeder Bürger soll oder muss in der Lage sein, sich persönlich, unabhängig vom Wollen oder Nichtwollen eines anderen, speziell auch unabhängig vom Willen eines Amtsträgers, zu informieren. Auch für das öffentliche Leben Roms war dieser Grundsatz bekannt und weithin gültig, aber er galt nicht so selbstverständlich, wie es uns heute erscheint. Auf der einen Seite hat beispielsweise der Prätor jährlich sein Edikt publiziert, so dass jeder es einsehen konnte, auf der anderen Seite waren die Rechtsregeln und Tarife, nach denen in Italien die *portoria* gezahlt werden mussten, obwohl sie durch Anordnung von römischen Magistraten erlassen worden waren, lange Zeit nicht allgemein zugänglich. Erst Nero hat nach heftigen Ausbrüchen des Volkszorns im J. 58 die Veröffentlichung dieser Regeln durch die Publikenen erzwungen.⁴

Wenn also das Prinzip der Publikation in Rom auch kein so generelles war, wie uns dies heute selbstverständlich erscheint, war es andererseits auch für das politisch-administrative Leben Roms notwendig, staatliche Anordnungen jeder Art vielfach bekannt zu machen.⁵ Schon die schlichte Notwendigkeit, dass diese Anordnungen befolgt werden sollten, machte es unabdingbar, dass die Betroffenen davon Kenntnis erhielten. Die Feier der Säkularspiele unter Augustus wurde so z. B. in entsprechender Form durch Edikt allen Bewohnern Roms verkündet. Als man einige Zeit später realisierte, dass durch gesetzliche Vorgaben, aber auch durch den *mos maiorum* größere Bevölkerungsgruppen von der Teilnahme an den Feiern in Rom ausgeschlossen waren, reagierten der Senat bzw. die *XVviri sacris faciundis*. Der Senat formulierte eine Sondererlaubnis, dass alle Nichtverheirateten, die auf Grund der *lex Iulia de maritandis ordinibus* vom J. 18 v. Chr. sonst von der Teilnahme an öffentlichen Spielen ausgeschlossen waren, im Fall der Säkularspiele von dieser Vorschrift befreit sein sollten; als Grund wurde verkündet, dass keiner der im J. 17 Lebenden jemals

⁴ Tacitus, ann. 13, 50. Ein Reflex dieses vom Kaiser ausgeübten Zwanges ist wohl auch, dass die *Lex portorii provinciae Asiae* in Ephesus auf Stein übertragen wurde; siehe H. Engelmann – D. Knibbe, Das Zollgesetz der Provinz Asia, *Epigraphica Anatolica* 14, 1989; ferner: The Customs Law of Asia, hg. M. Cottier – M. H. Crawford – C. V. Crowther, Oxford 2008.

⁵ Siehe z. B. A. Wilhelm, Über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden, in: ders., Beiträge zur Griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909, 229 ff.; L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953, 55 ff.; 381 ff.; F. Schwind, Die Publikation im römischen Recht, München ²1973; W. Eck, Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur, in: Akten des FIEC-Kongresses zu Pisa 1989, *Studi italiani di filologia classica* 10, Florenz 1992, 915 ff. = in: Eck, Verwaltung 1, 55 ff. = I sistemi di trasmissione delle comunicazioni d'ufficio in età altoimperiale, in: Epigrafia e territorio, politica e società. Temi di antichità romane, IV. Serie, hg. Mario Pani, Bari 1996, 331 ff. Dazu auch D. Thomas, Communications between the Prefect of Egypt, the Procurators and the Nome Officials, in: Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1.–3. Jh., hg. W. Eck, München 1999, 181 ff.

noch an solchen *ludi saeculares* werde teilnehmen können.⁶ Dieses Befreiungsprivileg musste um des politischen Zweckes wegen ebenso wie zuvor schon die Säkularspiele selbst bekannt gemacht werden, vermutlich durch öffentliche Verlesung oder öffentlichen Anschlag. Eine ähnliche Befreiungsregelung erfolgte durch die *XVviri sacris faciundis*.⁷ Das Priesterkollegium stellte nämlich fest, dass zahlreiche Frauen wegen der ein Jahr währenden Pflicht zur Trauer nach einem Todesfall in der Familie von der Beteiligung an der *laetitia publica* ausgeschlossen waren. So verordneten die *Quindecimviri* unter Berufung auf vergleichbare Fälle durch Edikt, *uti (matronae) luctum minuant*. Durch öffentlichen Anschlag auf *tabulae dealbatae* oder vielleicht auch mittels öffentlichen Ausrufs durch *praecones* wird dieses Edikt der *Quindecimviri* verbreitet worden sein, nicht anders als die zahlreichen Anordnungen vieler anderer Amtsträger, die freilich fast ausnahmslos verlorengegangen sind.

Dass wir den Beschluss des Senats und das Edikt der *Quindecimviri* im Zusammenhang der augusteischen Säkularspiele kennen, und sogar im Wortlaut, ist auf die demonstrative und schriftliche Präsentation der Akten der Spiele zurückzuführen. Denn der Senat wollte die *memoria* daran an die zukünftigen Generationen weitergeben, weshalb er die Errichtung einer *columna marmorea* und einer *columna aerea* anordnete.⁸ In dem auf diese *columnae* gravierten Text aber wurden auch die einzelnen *senatus consulta* sowie die vor und während der Spiele ergangenen Edikte aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der *columnae* freilich inhaltlich längst obsolet geworden waren; die Edikte forderten keine Konsequenzen mehr. Aber die dauerhafte öffentliche Präsentation der Akten auf Stein und Bronze hat auch diese Einzelanordnungen über den aktuellen Anlass hinaus bewahrt.⁹

Hier ist eine entscheidende Differenz zwischen einer *Publikation* von politisch-administrativen Anordnungen im Rechtssinn wie etwa des oben erwähnten *s. c.* oder des Edikts der *Quindecimviri* in der Vorbereitungsphase der Säkularspiele und der späteren *öffentlichen Präsentation* derselben Dokumente zu greifen: Die Anordnungen wurden, unmittelbar nachdem sie beschlossen worden waren, offiziell publiziert, damit die Betroffenen entsprechend handeln konnten, ganz in dem Sinn, wie es auch unserem Verständnis entspricht. Diese politisch-administrative Publikation geschah jedoch in einer nichtdauerhaften Form, auf

⁶ CIL VI 32323 = FIRA I² Nr. 40 I; siehe jetzt auch B. Schnegg-Kohler, Die augusteischen Säkularspiele, Leipzig 2002, 17 ff. = AE 2002, 192.

⁷ CIL VI 32323 = FIRA I² Nr. 57; vgl. auch die vorausgehende Anm.

⁸ CIL VI 32323 = FIRA I² Nr. 40 II; vgl. auch Anm. 6.

⁹ Vergleichbar diesem Vorgang ist z. B. auch die öffentliche Dokumentation der Stiftung einer Panegyris durch C. Iulius Demosthenes in Oinoanda, wobei ebenfalls ein Kaiserbrief und eine *subscriptio* eines Statthalters erhalten geblieben sind: M. Wörle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, München 1988, 19 ff. 68 f. Ob die 25 cm dicke Platte, auf der der Text steht, ursprünglich lediglich in eine Wand eingelassen war oder vielleicht zu einem Monument für Demosthenes gehörte, ist nicht zu erkennen.

*tabulae dealbatae*¹⁰ oder durch öffentliches Verlesen. Indem der Senat die Erinnerung an die Spiele durch inschriftliche Fixierung auf Marmor oder Bronze befahl und dabei auch die einzelnen administrativen Anordnungen im Wortlaut aufnahm, blieben auch diese bewahrt. Doch dies war nur eine Form der öffentlichen Bekanntmachung, keine Publikation im Rechtssinn. Sie hat nichts mehr mit den eigentlichen Vorgängen, die in den Dokumenten genannt sind, zu tun. Mit den Vorgängen selbst ist vielmehr die nichtdauerhafte Publikation verbunden; die dauerhafte inschriftliche Bekanntmachung dient nur der Bewahrung der *memoria*, nicht mehr einem administrativen Zweck.

Die Betonung dieser Differenz: die rechtlich und praktisch relevante Publikation auf der einen und die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ziel der *memoria* auf der anderen Seite, ist in verschiedener Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Denn die Ziele, die mit den beiden Methoden für die Säkularspiele erreicht werden sollten, sind völlig verschieden. Und diese Differenz zwischen Publikation und öffentlicher Bekanntmachung findet sich auch bei vielen anderen Dokumenten. Doch indem man in der wissenschaftlichen Literatur fast unterschiedslos einfachhin von Publikation sprach und spricht, verwischt man die Differenz und damit möglicherweise auch die jeweils zugrundeliegenden Motive und die Auswahl dessen, was überhaupt auf dauerhaftes Material übertragen wurde.

Politisch-administrative Äußerungen und Anordnungen, seien es kaiserliche Edikte, Briefe oder Reskripte, Edikte von Magistraten oder statthalterliche Befehle der einen oder anderen Art, wurden zwar in der Regel unmittelbar nach ihrem Erlass publiziert, bei *senatus consulta* und Beschlüssen von Dekurionenträten geschah dies manchmal, aber nicht regelmäßig.¹¹ Doch die Form der Publikation war fast generell keine dauerhafte. Dies hätte ja auch keinerlei Sinn gemacht, da zumeist nur unmittelbar zum Zeitpunkt der Publikation oder direkt danach Konsequenzen aus den Anordnungen zu ziehen waren, nicht aber auf lange Zeit.¹² Warum also sollte man den Aufwand treiben, etwa Edikte oder Briefe, die schnell obsolet waren, auf Metall oder Marmor zu übertragen?¹³ Allein schon der Zeitaufwand hätte solches wohl im Allgemeinen verboten. Wenn

¹⁰ Siehe zu Holz als Träger solcher Veröffentlichungen z. B. Wenger, Quellen (Anm. 5) 55 ff. und vor allem W. Eck, Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms, in: Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag, hg. P. Kneissl – V. Losemann, Stuttgart 1998, 203 ff.

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen bei Eck-Caballos-Fernández (Anm. 3) 254 ff.

¹² Siehe W. Eck, Kaiserliches Handeln in italischen Städten, in: L'Italie d'Auguste à Diocletien, Rom 1994, 329 ff. = in: Eck, Verwaltung 2, 297 ff.

¹³ In CIL III 7251 = Dessau 214 ist ein Teil eines Edikts des Claudius über die Bereitstellung von *vehicula* auf einer Marmortafel erhalten. Warum dies gerade in Tegea in Arkadien, noch dazu in lateinischer Sprache geschah, ist sehr rätselhaft. Denkbar wäre z. B., dass Beschwerden von Tegea das Edikt ausgelöst hatten und man deshalb auf die Idee kam, das Edikt auf Stein zu schreiben.

man eine schriftliche Publikation für nötig erachtete, dann hatte sie unmittelbar zu erfolgen. Das Übertragen eines längeren Textes auf Stein oder Bronze erforderte auf jeden Fall wesentlich mehr Zeit als das Schreiben mit Farbe auf geweißten Holztafeln; vor allem aber war es auch wesentlich teurer. Doch gilt diese nichtdauerhafte Form der administrativ-politischen Publikation weit über Tagesanordnungen hinaus. Als Claudius Privilegien für jüdische Gemeinden im Imperium erneuerte, befahl er die Publikation durch die Magistrate von Poleis und Kolonien, aber auch durch Könige und Dynasten. Doch die Anordnung, sein Diatagma solle nicht weniger als 30 Tage angeschlagen sein,¹⁴ setzt ganz selbstverständlich voraus, dass die Publikation eben nur auf Zeit erfolgte, und damit nicht auf dauerhaftem Material wie etwa Marmor oder Bronze. Dies war auch die ganz selbstverständliche Vorstellung, die Claudius davon hatte; das heißt freilich nicht, dass deshalb seine Anordnung eine dauerhafte Publikation ausgeschlossen hätte. Nur erachtete der Kaiser sie jedenfalls nicht als notwendig. Ebenso wurden die meisten Bekanntmachungen in Ägypten nur für wenige Tage ausgehängt; so ordnete ein Präfekt von Ägypten an, der Stratege solle die an ihn zurückgesandten Petitionen mitsamt den *subscriptions* für drei Tage öffentlich aushängen. Dies genügte für den angestrebten Zweck.¹⁵

Am Ende eines Edikts von Vespasian über die Privilegierung von *medici*, *magistri* und *iatraliptae*, das in Pergamon gefunden wurde, steht deutlich [ἐν λε]υκώματι *in albo*.¹⁶ Auch ein Brief Hadrians an den Präfekten von Ägypten Rammius Martialis, in dem er dauerhafte Regelungen für das Erbrecht von Soldatenkindern mitgeteilt hatte, wurde im Winterlager der *legio XXII Deiotariana* in den *principia* offensichtlich auf Papyrus publiziert, nicht etwa auf Stein oder Metall.¹⁷ Q. Veranius, der erste Statthalter von Lycia-Pamphylia hatte Anordnungen über das Archivwesen der Städte seiner Provinz gegeben, um bestimmten Missständen abzuhelpfen. Veranius ordnete an, die städtischen Amtsträger, die im Monat Artemision tätig seien, sollten sein Edikt überall publizieren.¹⁸ Aus welchem Grund gerade in Myra dieses Edikt nicht auf Holz geschrieben, sondern in Stein gemeißelt wurde und so bis heute erhalten blieb, lässt sich nicht sagen.

Diese Zeugnisse in Verbindung mit anderen lassen erkennen, dass üblicherweise die politisch-administrative Publikation, also derjenige Akt, der rechtliche und faktische Folgen haben sollte, in nichtdauerhafter Form erfolgte, auf *tabulae*

¹⁴ Iosephus, ant. Iud. 19, 291.

¹⁵ P. Yale I 61.

¹⁶ FIRA I² Nr. 73.

¹⁷ Berliner Griechische Urkunden I 140 = FIRA I² Nr. 78 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 70.

¹⁸ M. Wörrle, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: Myra, eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, hg. J. Borchart, Berlin 1975, 254 ff. = AE 1976, 673.

*dealbatae*¹⁹ oder auf Papyrus. Dies war die normale Form der schriftlichen Publikation während der Kaiserzeit.²⁰ Nichts könnte dies deutlicher zeigen als gerade die Edikte der Präfekten von Ägypten, von denen uns inzwischen mehr als 60 bekannt sind;²¹ bei den meisten von ihnen wird die lokale Veröffentlichung zumeist durch die Strategen in direkt lesbarer Form unmittelbar angeordnet. Nur zwei dieser Edikte sind auf Stein überliefert, alle anderen auf Papyrus, darunter selbst solche, die langfristige Regelungen treffen. Sinn der Publikation war generell (wie es auch aus dem schon zitierten Schreiben des Claudius über die Privilegien der Juden sehr klar hervorgeht), den Interessierten oder Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu informieren und, wenn nötig, eine Abschrift anfertigen zu lassen; deshalb heißt es: *ut de plano recte legi possit*.²² Es ging aber nicht darum, dass solche Texte auf lange Zeit oder gar permanent in der Öffentlichkeit selbst zugänglich und lesbar waren. Einen Grund sie auf Stein oder Bronze zu übertragen, gab es selbst in diesen Fällen nicht.²³

¹⁹ Vgl. mit welcher Selbstverständlichkeit Euseb, *vita Constantini* 1, 3 davon ausgeht, dass hölzerne Tafeln für die Präsentation von Berichten verwendet wurden.

²⁰ Vgl. dazu Wilhelm, Über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden (Anm. 5) 239 ff.; Wenger, Quellen (Anm. 5) 55 ff. Abgesehen wird hier von den Gesetzen der republikanischen Zeit, bei denen es anders gewesen sein dürfte, auch bei völkerrechtlichen Verträgen, die in Rom auf dem Kapitol publiziert wurden. Auch bei den kaiserzeitlichen Stadtgesetzen jedenfalls der iberischen Halbinsel scheint eine dauerhafte Publikation auf Bronze üblich gewesen zu sein. Doch hat dies kaum für andere Provinzen gegolten; andernfalls müssten wir z. B. in Gallien, Dalmatien oder Africa (über die geringen Fragmente eines Stadtrechts aus Lauriacum hinaus) wenigstens geringe Spuren solcher dauerhafter Publikation in unserer inschriftlichen Überlieferung antreffen, wenn sie in größerem Umfang in dieser Form erfolgt wäre. Das gilt auch weiterhin, obwohl nunmehr zwei Bronzetafeln des Stadtrechts von Troesmis in Moesia inferior an der unteren Donau bekannt geworden sind (siehe vorerst: W. Eck, Das Leben römisch gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troesmis aus den Jahren 177–180 n. Chr., in: Voies de l'intégration, Impact of empire 10, hg. St. Benoist – G. de Kleijn, Leiden 2013, 75 ff.). Auf der iberischen Halbinsel dürfte jedenfalls die regionale epigraphische Kultur für diese Publikationsform entscheidend gewesen sein. – Insgesamt ist in der Epigraphik bisher allerdings zu wenig realisiert worden, wie wichtig Holz als Beschreibstoff war. Das ist nicht nur ein Mengenproblem, betrifft vielmehr vor allem den Inhalt der Inschriften insgesamt. Steininschriften, d. h. 90–95 % unseres gesamten erhaltenen inschriftlichen Materials, dienen zumeist der langdauernden Bewahrung der *memoria*, der öffentlichen Demonstration, Holztafeln aber den täglichen Geschäften. Dieser bedeutende Teil des inschriftlichen Materials, mengenmäßig ursprünglich weit bedeutsamer als die Steininschriften, ist aber für uns weitgehend verloren. Bei der Frage nach dem, was überhaupt aus Inschriften an Informationen zu gewinnen ist, spielt diese Beobachtung eine zentrale Rolle.

²¹ Siehe die Zusammenstellung bei R. Katzoff, Sources of Law in Roman Egypt: The Role of the Prefect, ANRW II 13, Berlin 1980, 807–844; G. Purpura, Gli editti dei prefetti d'Egitto, I sec. a.C.–I sec.d.C., Annali Sem. giur. Univ. Palermo 42, 1992, 485–671.

²² Oben Anm. 14.

²³ Dieses Problem stellt sich im Übrigen nicht nur bei politisch-administrativen Schreiben, sondern auch bei anderen Dokumenten, deren Inhalt Veränderungen unterworfen waren. So hat man sich auch immer wieder gewundert, warum die beiden Inschriften zur Alimentarinstitution aus Veleia und Ligures Baebiani auf Bronze geschrieben wurden (CIL XI 1147; IX 1455). Denn der Hauptinhalt bestand ja in der Nennung derer, die Grundstücke als Sicherheit für die

Akzeptiert man diese Voraussetzung, dass politisch-administrative Schreiben üblicherweise nicht auf dauerhaftem Material publiziert wurden, dann stellt sich natürlich sofort die Frage, warum wir dann dennoch nicht so ganz wenige Dokumente dieser Art als Inschrift auf Stein oder Bronze²⁴ erhalten haben und zwar nicht selten mit einem Inhalt, der äußerst trivial ist oder uns zumindest so erscheint.²⁵

In einzelnen Fällen wurde bereits von dem, auf den das jeweilige Dokument zurückgeht, die dauerhafte Veröffentlichung angeordnet. Das gilt z. B. für das Dekret, mit dem Octavian während der Triumviratszeit Seleucus von Rhosos Bürgerrecht und Immunität verlieh. Das Dekret musste auf dem Kapitol in Rom

vom Kaiser zur Verfügung gestellten Gelder gegeben hatten. Doch mussten notwendigerweise sehr schnell Änderungen bei diesem Personenkreis eintreten, durch Tod, Verkauf, Vererbung, möglicherweise durch Ausscheiden aus der Alimentarinstitution usw. Auf Bronze konnten selbstverständlich diese Änderungen nicht ständig nachgetragen werden; damit waren die Tafeln aber auch nicht geeignet, als administrative Urkunden zu dienen. Man sollte deshalb, auch wegen des prestigeträchtigen Bronzematerials, eher davon ausgehen, daß die Bronzetafeln in beiden Städten zu Ehrenmonumenten für Traian gehörten, die wegen der Alimentarstiftung von den Bewohnern der Gemeinden für ihn errichtet wurden. Die Tafeln könnten z. B. an einer der Seiten einer großen Basis für ein Ehrendenkmal angebracht gewesen sein. Dann aber wären die Grundbesitzer, die an den Obligationen beteiligt waren, einerseits diejenigen, die Traian ehrten, andererseits aber wäre auch ihr Beitrag für die Zukunft der Bevölkerung der Stadt dokumentiert und der gesamten Öffentlichkeit präsentiert worden. Es würde sich also auch um eine Ehrung dieser Personengruppe handeln – eine Ehrung der lokalen Sponsoren. Vgl. dazu auch W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979, 147 Anm. 6.

²⁴ Dabei ist eine auffällige Differenz zwischen dem Osten und dem Westen des Reiches bemerkbar. Während im griechisch dominierten Osten auch Kaiserbriefe, *senatus consulta*, Edikte und Schreiben von Statthaltern in dauerhafter Form fast ausschließlich auf Stein geschrieben wurden, ist in Italien sowie den westlichen Provinzen der Beschreibstoff fast ausnahmslos Bronze (vgl. Dig. 48, 13, 10 (8) zur Selbstverständlichkeit, dass ein Gesetz auf Bronze publiziert ist). Dies ist u. a. der Grund dafür, dass aus dem Westen wesentlich weniger solcher Dokumente auf uns gekommen sind, als aus dem Osten (unabhängig von der Frage, ob der Osten nicht insgesamt schreibfreudiger war als der Westen. Der Eindruck, dass der Osten es war, könnte gerade auch durch das differente Maß der Erhaltung der hier behandelten Texte bedingt sein). Metallinschriften waren weit mehr durch die Wiederverwendung der Bronze gefährdet, als dies auch bei Marmorinschriften der Fall war. Für die grundsätzliche Frage der dauerhaften Präsentation solcher Texte während der Kaiserzeit selbst ist das Material, ob Stein oder Bronze, freilich nicht von Belang. Dazu in Kürze auch W. Eck, *Public Documents on Bronze: A Phenomenon of the Roman West?* in: *Studies in Greek and Roman Epigraphy*, hg. J. Bodel and A. Scafuro, Leiden 2014 (im Druck).

²⁵ Spezielle Sammlungen inschriftlich überlieferter Dokumente der hier interessierenden Art erfassen nur einen Teil der einschlägigen Zeugnisse. Siehe z. B. FIRA I²; *Roman Statutes*; Oliver, *Greek Constitutions* (Anm. 17); R. K. Sherk, *Roman Documents from the Greek East. 'Senatus Consulta' and 'Epistulae' to the Age of Augustus*, Baltimore 1969; ders., *The Municipal Decrees of the Roman West*, 1970; J. González Fernández, *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*, Sevilla 1990; H. Wankel, *Die Inschriften von Ephesos Ia*, Bonn 1979; T. Hauken, *Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors 181–249*, Stavanger 1994; H. Engelmann – D. Knibbe, *Das Zollgesetz der Provinz Asia*, *Epigraphica Anatolica* 14, 1989.

auf einer Stele aufgezeichnet werden; im Osten allerdings, etwa in Rhosos selbst, sollte das Schreiben Octavians nur in die Archive einiger Städte aufgenommen, also nicht auf Stein übertragen werden. Ein öffentliches Interesse für eine Publikation bestand nicht; es war auch nicht nötig, dass verschiedene Personen darauf reagierten oder irgendetwas auf Grund des Dekrets taten. Erhalten blieb uns freilich nicht die in Rom publizierte Abschrift; vielmehr ist der Text durch eine Inschrift aus Rhosos selbst bekannt. Wie es in diesem Fall zu der dauerhaften Aufzeichnung gekommen ist, darauf ist noch zurückzukommen.²⁶ Unter Tiberius ordnete der Senat nach Abschluss des Prozesses gegen den angeblichen Mörder des Germanicus, Cn. Calpurnius Piso, die Veröffentlichung der dabei gefassten *senatus consulta* in Rom sowie in den jeweiligen Provinzhauptstädten auf Bronze an.²⁷ Ziel war allerdings nicht, dass auf Grund der Publikation irgendjemand etwas hätte tun müssen. Ziel war vielmehr, die *memoria* an den gesamten Ablauf der Ereignisse zu erhalten, und zwar auf lange Zeit. Deshalb wurde die dauerhafte Form der Publikation auf Bronze gewählt. Ähnliches hatte der Senat schon Ende des J. 19 n. Chr. für Reden von Tiberius und Drusus d. J. zu Ehren des Germanicus angeordnet, ebenso auch für seinen eigenen, Germanicus betreffenden Beschluss, der in der *porticus* des Apollotempels auf dem Palatin ausgestellt werden sollte. Der Beschreibstoff sollte wiederum eine Bronzetafel sein. Bezeichnenderweise aber wird vom Senat Bronze als Beschreibstoff nicht genannt, wenn er die Konsuln anweist, denselben Senatsbeschluss *sub edicto suo* zu publizieren, damit die Abgesandten und Magistrate der Kolonien und Munizipien davon Abschriften herstellen konnten: dieses Exemplar wurde ohne Zweifel in Rom auf *tabulae dealbatae* geschrieben.²⁸ Nachdem die Tafeln ihren Zweck erfüllt hatten, wurden sie wieder abgenommen und vielleicht wiederverwendet. Paullus Fabius Persicus ließ in Ephesus sein Edikt über die Finanzverwaltung des Artemisions auf eine steinerne Stele schreiben; die von ihm getroffenen Regelungen sollten auf Dauer gelten.²⁹ Gleiches ordnete Hadrian für ein Edikt an, das er über den Verkauf von Fisch in Eleusis erließ.³⁰ Seine Regelungen galten nicht nur für eine kurze Zeit, sie sollten vielmehr Bestand haben. Aus demselben Motiv erließ ein Prokonsul im spätantiken Achaia die

²⁶ FIRA I² Nr. 55.

²⁷ Eck – Caballos – Fernández (Anm. 3) 254 ff.

²⁸ AE 1984, 508 = González Fernández, Bronces jurídicos (Anm. 25), 153 ff., bes. 159 f. = Roman Statutes I Nr. 37, 518. Auch bei den Abschriften, die in den Städten Italiens und der Provinzen bekannt gemacht werden sollten, wird kein Schreibstoff genannt. Ob *figeretur* allein ausreicht, um auf Bronze schließen zu können, scheint nicht sicher. Vielleicht hat der Senat hier keine Anordnung getroffen, weil dieses *s. c.* tatsächlich konkrete Befehle enthielt und insofern eher den normalen administrativ-politischen Mitteilungen entsprach.

²⁹ Inschriften von Ephesus Ia 17–19, Z. 4. Die in Ephesus bis heute erhaltenen Exemplare schließen diese Stele allerdings nicht ein.

³⁰ IG II² 1103 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 77.

Weisung, einen *lapideus titulus* am Anfang eines Aquäduktes aufzustellen, damit seine Befehle zur dauernden Reinigung der Wasserleitung auch Bestand hätten.³¹

In der Überzahl aller Dokumente, die in unserem Zusammenhang interessieren, gibt es jedoch keine im Text vorhandenen Anweisungen auf dauerhafte Publikation, ja im allgemeinen wird überhaupt nicht gesagt, dass der Text publiziert werden sollte. Entweder verstand sich eine Publikation in der ganz üblichen Weise von selbst oder der Auftraggeber konnte davon ausgehen, dass die Betroffenen anderweitig in der nötigen Weise, z. B. durch Verlesen des Textes auf öffentlichen Plätzen³², informiert würden. Dennoch finden wir auch solche Dokumente auf Stein oder Bronze überliefert. Zu fragen ist, ob es sich dabei stets um eine Publikation im Sinn von Politik und Administration handelt, oder ob bei der dauerhaften Bekanntmachung Gründe wirksam waren, die auf etwas ganz anderes abzielten bzw. ob Personen darauf Einfluss nahmen, die nicht mit den beteiligten Amtsträgern identisch, aber dennoch bereit waren, die Kosten für eine Inschrift auf Stein oder Bronze zu übernehmen.

Bei sehr vielen derartigen Dokumenten lässt sich kaum etwas über die Gründe aussagen, weshalb sie auf Stein oder Bronze übertragen wurden. Das liegt teilweise am fragmentarischen Zustand der überlieferten Texte, weil durch den Verlust von Teilen der Inschriften eventuelle einschlägige Aussagen verlorengegangen sind, zum Teil aber auch daran, dass der genaue Kontext nicht bekannt ist, in den die Inschriften einst gehörten, d. h. wo konkret sie gefunden wurden, wie sie angebracht waren, ob als Einzeldokument oder etwa im Zusammenhang mit vielen anderen Zeugnissen gleicher oder ähnlicher Art. Denn gerade dieser Zusammenhang kann häufig etwas über die konkreten Gründe erkennen lassen.³³ Doch unter günstigen Umständen geben Text und Kontext etwas von den Motiven derjenigen preis, die eine öffentliche Präsentation eines politischen oder administrativen Dokuments in einer permanenten Form veranlassten. Einige Beispiele aus ganz verschiedenen Teilen des Reiches mögen dies verdeutlichen.³⁴

³¹ CIL III 568 = 14203, 25 = Dessau 5794.

³² Solches Verlesen eines Edikts über die Gewährung von Privilegien an die Pyliten bei H. Malay, *Epigraphica Anatolica* 11, 1988, 53–58 = J. Nollé, *ibid.* 15, 1990, 121–125; vgl. SEG 38, 1172. Siehe ferner *Lex Imitana* cap. 98: Verlesung eines Kaiserbriefes, ebenso IGR IV 1619: ein Brief Caracallas wird im Theater von Philadelphia verlesen. Im letzten Fall könnte man fragen, ob nicht der Empfänger Aurelius Iulianus die Einmeißelung des Briefes auf einer Stele veranlasst hat. Auch Dio Chrysostomus bringt einen Kaiserbrief seinen Mitbürgern durch Verlesen zur Kenntnis (or. 40, 5).

³³ Siehe z. B. unten zu den Kaiserbriefen, die im Odeion des Vedius Antoninus in Ephesus gefunden wurden.

³⁴ Außerhalb der Betrachtung bleiben hier die Sammlungen von Kaiserbriefen, *senatus consulta* oder ähnlichen Dokumenten, die von Städten veranlasst wurden, um etwa die Privilegien einer Stadt zu dokumentieren, wie es in dem wichtigsten Beispiel, dem aus Aphrodisias, ganz evident ist; vgl. J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, London 1982. Auch hier war das Motiv nicht die Notwendigkeit einer Ad-hoc-Publikation des einzelnen Dokuments, sondern die De-

Im J. 134 hatte der Leiter der Athletenvereinigung im Imperium Romanum, ein gewisser M. Ulpius Domesticus, an Hadrian im Auftrag seiner Vereinigung eine Art Voranfrage gerichtet, ob dieser unter Umständen bereit wäre, den Athleten in Rom einen Platz für ein Archiv und die Aufstellung von Statuen zur Verfügung zu stellen.³⁵ Hadrian hatte seine Bereitschaft dazu erklärt, doch die Vereinigung scheint dann zunächst doch keinen offiziellen Antrag gestellt zu haben. Erst neun Jahre später kam sie offensichtlich darauf zurück, worauf Antoninus Pius dem Wunsch nachkam und einen entsprechenden Platz in den Traiansthermen anwies. Auch diesmal hatte sich Ulpius Domesticus im Auftrag der Vereinigung an den Kaiser gewandt.³⁶ Das Gebäude wurde schließlich im J. 154 fertig gestellt³⁷ und damals hat dann Ulpius Domesticus auch zwei Statuen von Antoninus Pius und Marc Aurel dort aufgestellt. Auf der Vorderseite der Statuenbasis steht jeweils der Dedikationstext an Antoninus Pius bzw. Marc Aurel, ausgeführt durch Ulpius Domesticus,³⁸ doch die Nebenseite der Basis von Antoninus Pius trägt dessen Schreiben vom J. 143, die Nebenseite der Basis von Marc Aurel das Schreiben Hadrians vom J. 134. Zumindest dieses bereits viele Jahre vorher verfasste Schreiben war damals unter rechtlich-administrativen Sinn schon ohne jeden Belang. Denn es wird darin noch nichts gewährt, sondern nur in Aussicht gestellt. Rechtlich war nur der Brief des Pius wichtig. Aber auch dieser brauchte nicht auf der Basis zu erscheinen, da ja das Original im Archiv der Athletenvereinigung vorhanden war. Die beiden Statuenbasen haben also nicht etwa die Aufgabe gehabt, sozusagen als „archive wall“ zu dienen. Die Einmeißelung beider *epistulae* scheint damit funktionslos zu sein – was freilich nicht möglich ist, da sie sonst nicht auf den Basen stünden.

Der wahre Grund ist in der Gestalt des Ulpius Domesticus zu finden. Er hatte die Privilegierung für die Athletenvereinigung betrieben und er war am Ende auch erfolgreich gewesen. Sein Bemühen, sein Verdienst sollte nach Meinung des Ulpius Domesticus von der Mitwelt, und d. h. besonders von den Mitgliedern der Athletenvereinigung, nicht vergessen werden. Deshalb ließ er die beiden kaiserlichen Schreiben auf den Basen verewigen und damit gleichzeitig auch seine Bemühungen; denn er wird in beiden kaiserlichen Schreiben namentlich als der Gesandte der Vereinigung erwähnt, der die Kaiserbriefe erwirkt hatte. Es geht also nicht um eine Publikation im Rechtssinn oder die Dokumentation

monstration der eigenen Sonderstellung. Auch bei den Kaisereiden könnte man fragen, warum sie in einzelnen Fällen dauerhaft inschriftlich aufgezeichnet wurden. Denn die öffentliche Präsentation auf Dauer war für das, was mit dem Eid erreicht werden sollte, in keiner Weise erforderlich.

³⁵ IGR I 149 = IGUR I 235 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 86. Zur näheren Identifizierung von M. Ulpius Domesticus vgl. auch R. E. A. Palmer, Proceedings American Philological Society 125, 5, 1981, 390 f.

³⁶ IGR I 146 = IGUR I 236 = Oliver; Greek Constitutions Nr. 128.

³⁷ IGR I 147 = IGUR I 237.

³⁸ Siehe Anm. 35 u. 36.

eines rechtlichen Vorgangs – das konnte durch die Brieforiginale weit besser gesehen – sondern um die Kenntlichmachung seines persönlichen Einsatzes und seines Erfolgs vor der Öffentlichkeit der Athletenvereinigung. Es geht um die dauerhafte Darstellung seiner Person, nicht um Veröffentlichung von Schreiben rechtlich-administrativen Inhalts.³⁹

Aus der Stadt Ephesus kennen wir ein ähnliches Beispiel für sehr persönliche Motive bei der Präsentation administrativer Dokumente. Im Odeum dieser Stadt, das von den Vediern erbaut worden war, wurden u. a. drei Briefe des Antoninus Pius gefunden, die aus den Jahren 145 und 150 stammen. Zwei davon waren an Rat und Volk von Ephesus gerichtet, der dritte Brief an die Griechen der Provinz Asia, d. h. an das Koinon.⁴⁰ Alle drei Briefe waren in der Weise an der Prosaeniumswand des Odeums angebracht, dass sie zusammen ein einziges Inschriftenensemble bildeten.⁴¹ Allein dies zeigt, dass sie frühestens im J. 150 angebracht worden sein konnten, dem Jahr, aus dem das letzte Schreiben stammt, also mindestens fünf Jahre nach dem ersten Schreiben. Möglicherweise geschah dies sogar erst wesentlich später. Der Zweck dieser öffentlichen Präsentation der Kaiserbriefe kann damit nicht politisch-administrativer Natur gewesen sein. Was aber ist das Verbindende zwischen allen drei Episteln? Es ist die Gestalt des P. Vedius Antoninus, der ein großer Wohltäter der Stadt Ephesus war. Lange Zeit hatte man in der Forschung angenommen, zwischen der Stadt Ephesus und dem mächtigen lokalen Gönner sei es im J. 144/145 zu einem Dissens über die euergetischen Absichten des Vedius Antoninus gekommen.⁴² Deshalb hätten sich beide an den Kaiser gewandt, um dessen Entscheidung zu erhalten. Pius habe sich auf die Seite des Vedius Antoninus geschlagen und die Ephesier brieflich recht harsch zurechtgewiesen, weil sie sich den vernünftigen Wünschen ihres Mitbürgers verweigert hätten.⁴³ Wenn das so gewesen wäre, wären die Ephesier ganz sicher nicht auf die Idee gekommen, dieses wenig schmeichelhafte kaiserliche Schreiben zu veröffentlichen und in Stein zu meißeln. Damit hätten sie in guter Gesellschaft mit den meisten Städten des Reiches gestanden, die nur

³⁹ Etwas Vergleichbares liegt wohl auch im Fall von IGR III 467 = SEG 38, 1447 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 159, einem Brief von Antoninus Pius an Balbura vor, mit dem eine Agonstiftung durch Meleager, Sohn eines Castor, bekräftigt wurde. Der Text ist auf eine Basis geschrieben, auf der vermutlich eine Statue des Antoninus Pius stand. Wahrscheinlich war auf einer der anderen Seiten der stark verwitterten Basis ein Dedikationstext für Antoninus Pius eingemeißelt, wohl durch Meleager selbst errichtet. Es ist jedenfalls schwer vorstellbar, daß der Kaiserbrief, mit dem Namen des Herrschers im Nominativ, die alleinige Inschrift war, die die Statuededikation begleitete.

⁴⁰ Inschriften von Ephesus V 1491–1493 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 138–140.

⁴¹ Siehe Oliver, Greek Constitutions S. 300: Vorbemerkung zu Nr. 138.

⁴² Was im Übrigen nicht so selten gewesen sein dürfte, wie es uns die erhaltenen Zeugnisse über Euergeten vorspiegeln. Dazu W. Eck, Der Euergetismus im Funktionszusammenhang der kaiserzeitlichen Städte, in: Actes du X^e Congrès International d'Épigraphie Grecque et Latine, Nîmes, 4–9 octobre 1992, hg. M. Christol – O. Masson, Paris 1997, 306 ff.

⁴³ Inschriften von Ephesus V 1491 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 138.

dasjenige dauerhaft inschriftlich bekannt machten, was für sie ehrenhaft und vorteilhaft war.⁴⁴ Für Vedius Antoninus hätte es jedoch gerade Sinn gemacht, seine Unterstützung durch den Kaiser publik zu machen. Aus diesem Grund konnte man annehmen, dass er, der in den kaiserlichen Schreiben als ein klar-sichtiger Gönner der Stadt herausgestellt wurde, die drei kaiserlichen Schreiben dort habe anbringen ließ. Nicht diejenigen also, an die die Schreiben gerichtet waren, hätten somit Interesse gehabt, die Texte zu publizieren, sondern Vedius Antoninus, der in allen drei Briefen so vorteilhaft geschildert wurde, wäre daran interessiert, gewesen, dass sie bekannt würden. Es sei also wiederum nicht um die Publikation von Dokumenten politisch-rechtlichen Inhalts gegangen, sondern um die Charakterisierung, die Selbstdarstellung dieses Ephesiers.

Wohl mit Recht ist allerdings die kurze Passage in dem zweiten Brief des Antoninus Pius an die Ephesier, die einen deutlichen Tadel der Ephesier auszusprechen schien, anders gedeutet worden. Vielmehr sei auch in diesem Brief durch den Kaiser der Einklang zwischen Ephesus und dem Euergeten betont worden.⁴⁵ Somit gebe es auch keinen Grund mehr, dass die Schreiben von Vedius Antoninus selbst an der Wand des Odeions angebracht worden sei. Die positive Interpretation des Verhaltens der Ephesier durch Pius dürfte zutreffen, doch das besagt noch nicht, dass Antoninus nicht derjenige war, der die dauerhafte Präsentation veranlasst hat, möglicherweise sogar mit Zustimmung der Magistrate von Ephesus. Dies zeigt nämlich ein vierter Kaiserbrief, der an derselben Procaeniumswand angebracht worden war. Es handelt sich wiederum um einen Brief des Antoninus Pius.⁴⁶ Zwischen Pergamum, Smyrna und Ephesus war Streit ausgebrochen um Ehrentitel der Stadt. Ephesus hatte einen Beschluss über die Angelegenheit gefasst. Dieses Psephisma, auf das der Kaiser in seinem Schreiben hinwies, war durch den kaiserlichen Prokurator an Antoninus Pius übermittelt worden; dessen Brief stellt die Antwort darauf dar. Im Text des Briefes ist nichts enthalten, was direkt einen Grund dafür abgäbe, weshalb es im Odeum, dem Bau der Vedier, der Öffentlichkeit präsentiert werden sollte. Doch durch einen völlig ungewöhnlichen Zusatz am Ende des Kaiserbriefes, der in diesem Zusammenhang unnötig ist und in vergleichbaren Texten auch nicht erscheint, wurde der Grund angegeben: „P. Vedius Antoninus hat als Grammateus das Psephisma veranlasst“ – nämlich das Psephisma der Ephesier, auf das der Herrscher reagiert hatte.⁴⁷ Damit ist der Zusammenhang zum Odeum

⁴⁴ Siehe zu diesem Aspekt mit Nachdruck F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London² 1992, 431. Auf den Unterschied zwischen administrativer Publikation und dauerhafter Bekanntmachung geht er nicht ein.

⁴⁵ Chr. Kokkinia, *Letters of Roman Authorities on Local Dignitaries. The Case of Vedius Antoninus*, ZPE 142, 2003, 197 ff., bes. 203 ff.

⁴⁶ *Inschriften von Ephesus V 1489* = Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 135 A.

⁴⁷ Ein ähnlicher Fall liegt in *Inschriften von Ephesus Ia Nr. 23* mit dem Grammateus Ti. Cl. Polydeuces Marcellus vor; siehe unten Anm. 75.

hergestellt; auch dieser Kaiserbrief diente zur Selbstdarstellung des Ephesiers Vedius Antoninus.

Gerade die Provinzen Kleinasiens bieten noch weiteres einschlägiges Material. Bekannt ist unter dem hier interessierenden Aspekt besonders Opramoas aus der lykischen Stadt Rhodiapolis. Dieser Mann hat wie wenige sonst ein aufdringliches Bedürfnis gespürt, seine Euergesien für verschiedene Städte, aber auch die Anerkennung, die er so erhalten hat, zu dokumentieren, und zwar vor der breiten Öffentlichkeit. Deshalb hat er auf seinem Grab nicht nur alle Wohltaten, die er erwiesen hatte, verewigen lassen; er ließ dort vielmehr auch alle Briefe von Kaisern und Statthaltern, in denen sein Verhalten gewertet wird, vor der Öffentlichkeit ausbreiten. Insgesamt sind dies zwölf Briefe von Antoninus Pius; hinzukommen aber mindestens noch 17 Briefe von Statthaltern bzw. Prokuratoren.⁴⁸

Diese Schreiben sind inhaltlich zumeist höchst uninteressant und insoweit auch wenig aussagefähig. Dennoch geben sie uns Einblick in die Tätigkeit des Kaisers und seiner Amtsträger in den Provinzen, die zu einem gewichtigen Teil aus der Pflege der Beziehungen zu den lokalen Größen bestand.⁴⁹ Keines dieser Dokumente hätte freilich überlebt, da niemand von den Beteiligten: Kaiser, Statthalter, Prokuratoren oder Gemeinden, einen Sinn darin sehen konnte, sie schriftlich zu publizieren oder sogar dauerhaft bekannt zu machen. Nur der exzessive Wunsch des Opramoas, sein Nachleben selbst zu gewährleisten und zu gestalten, hat diese Masse von Einzeldokumenten der Vergessenheit entrissen, indem er sie nach der Errichtung seines Grabmals, also zumeist sehr lange nach Abfassung der Schreiben, dauerhaft der Öffentlichkeit auf den Wänden seines Mausoleums präsentieren ließ.

Mit einer solchen Haltung stand er keineswegs allein. Ebenfalls in Lykien, bei der Stadt Kyanaeae, wurde eine Felswand geglättet, worauf zur Charakterisierung eines lokal bedeutenden Mannes, eines gewissen Iason, Sohn des Nicostratus, eine lange Liste von Ehrungen durch Städte eingetragen wurde. Dabei werden auch mehrere Schreiben von Statthaltern erwähnt, freilich nicht im Wortlaut wiedergegeben. Dies geschah nur mit einem Brief des Antoninus Pius, in dem er den Empfang von Beschlüssen lykischer Städte zu Ehren Iasons bestätigte.⁵⁰ Auch dieses Monument könnte mit dem Grabmal des Geehrten eng zusammenhängen;

⁴⁸ IGR III 739 = TAM II 3,905 = Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 142–153 (dort nur Kaiserbriefe abgedruckt). Eine Neuauflage des gesamten Dossiers bei Chr. Kokkinia, *Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis*, Bonn 2000.

⁴⁹ Dass freilich solche ‚nichtssagenden‘ Schreiben dennoch im innerstädtischen Konkurrenzkampf oft von erheblicher Bedeutung waren, sollte nicht verkannt werden.

⁵⁰ IGR III 704. In einem langen Text aus Sardeis, der die Ehren für Menogenes, Sohn des Isidoros, zusammenfasst, ist in ähnlicher Weise ein Brief von Augustus aufgenommen worden: W. Buckler – D. M. Robinson, *Greek Inscriptions from Sardeis V*, *American Journal Archeology* 18, 1914, 321 ff. = Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 7. Vgl. auch Oliver, *Greek Constitutions* Nr. 18.